## 18. Weindeordnung. Gefet vom 25. Mar, 1930, betreffend die Abanderung des § 128 der Ge-

Der Tiroler Landtag hat beschlossen:

Artifel I.

Dem § 128 der Gemeindeordnung ist als zweiter Absat folgende Bestimmung anzufügen:

"Bei der Beurteilung des Haus- und Gutsbedarfes ist insoweit keine Mücksicht barauf zu dungen decken könnte, als nicht in der betreffen- ift oder ftrittig wurde.

den Gemeinde in dieser Hinsicht eine gegenteilige übung besteht."

## Artifel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kund= ' machung in Kraft. Es ist auch auf alle Källe an= zuwenden, die nach dem Tage der Kundmachung nehmen, ob der Berechtigte diesen Bedarf ganz dieses Gefetes zur behördlichen Entscheidung ge= oder zum Teil aus seinen eigentümlichen oder ihm langen, wenn auch der Bezug der Nutungen bedur ausschliehlichen Nutung zugewiesenen Wal- reits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt

Der Landeshauptmann:

Stumpf.

Die Mitglieder der Landesregierung:

Pusc.

Der Landesamtsdirektor:

Bundsmann.

Gebhart.